

rens über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden (§ 373 Abs. 1).

Bezugnahme auf die Anklage im Eröffnungsbeschuß

Die Ergänzung des § 194 Abs. 1 sieht vor, daß das Gericht bei der schriftlichen Niederlegung des Eröffnungsbeschlusses auf die Anklageschrift Bezug nehmen kann. Diese Erleichterung bei der Abfassung des Eröffnungsbeschlusses hat zur Voraussetzung, daß das Gericht seiner Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Prüfung des Ermittlungsergebnisses nach allen im Gesetz geforderten Gesichtspunkten (vgl. § 187 Abs. 2) gewissenhaft nachkommt. Die Prüfung des Ermittlungsergebnisses hat sich vor allem darauf zu richten, ob anhand der vorliegenden Beweise in bezug auf die erhobene Beschuldigung hinreichender Tatverdacht begründet ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vorliegen.

Beschließt das Gericht im Ergebnis der Prüfung die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193), kann es den Eröffnungsbeschuß anstelle der traditionellen gesonderten Entscheidung durch den Aufdruck eines entsprechenden Stempeltextes auf die Anklageschrift fassen. Diese vereinfachte Verfahrensweise erfordert jedoch, daß das Gericht im Hinblick auf die Person des Angeklagten in Übereinstimmung mit der in der Anklageschrift vertretenen Auffassung das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich aller angeklagten Handlungen bejaht und ihrer rechtlichen Qualifizierung durch den Staatsanwalt voll zustimmt. Diese Begrenzung der Möglichkeit zur Bezugnahme auf die Anklage gewährleistet, daß Inhalt und Aussage des vereinfachten Eröffnungsbeschlusses stets klar und unmißverständlich bleiben.

Vertritt das Gericht eine von der Anklageschrift abweichende Auffassung über das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts (z. B. weil es der Ansicht ist, daß hinsichtlich eines angeklagten Handlungskomplexes kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist) oder über die rechtliche Beurteilung der im Anklagetenor bezeichneten Handlungen (z. B. weil es die angeklagten Handlungen rechtlich anders wertet oder in der Anklageformel qualifizierende Tatumstände zwar beschrieben, bei der rechtlichen Beurteilung aber nicht berücksichtigt wurden), so muß das Gericht seinen anderslautenden Standpunkt in entsprechenden, gesondert abzufassenden Beschlüssen zum Ausdruck bringen. Im ersten Fall geschieht dies durch teilweise Ablehnung der Eröffnung und im übrigen durch selbständigen Eröffnungsbeschuß, im zweiten Fall durch einen förmlichen Eröffnungsbeschuß mit anderer oder weitergehender rechtlicher Beurteilung.

Verantwortung des Vorsitzenden für die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Durch die Änderung des § 200 wird der Vorsitzende in die Lage versetzt, eigenverantwortlich die Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen, die in entscheidendem Maße von seiner Disposition abhängen (z. B. Bestimmung von Termin und Ort der Hauptverhandlung, Ladung der Zeugen und Sachverständigen, Erarbeitung der Verhandlungskonzeption in komplizierten Verfahren, Bestellung eines Verteidigers oder Beistandes).

Die Mitwirkung der Schöffen wird auf Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung im Eröffnungsverfahren und auf ihre Aufgaben in der Hauptverhandlung konzentriert, auf die sie sich unter Anleitung des Vorsitzenden verantwortungsbewußt vorbereiten müssen. Der

Vorsitzende hat mit den Schöffen insbesondere die im Eröffnungsverfahren gemeinsam zu treffenden Entscheidungen (§ 188) zu beraten und — falls das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet wird — in Vorbereitung der Hauptverhandlung die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Strafsache (§ 199 Abs. 1) zu erörtern sowie ihnen die Aufgaben und den Gang der Hauptverhandlung zu erläutern.

Auch bei der Anwendung der Neufassung des § 200 kommt es — wie bei allen Änderungen und Ergänzungen — darauf an, niemals das rechtspolitische Anliegen der Neuregelungen aus den Augen zu verlieren. Selbstverständlich können und sollen erfahrene oder in konkreten Fällen besonders sachkundige Schöffen nach Durcharbeitung der Akten zur Vorbereitung der Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (§ 188) Hinweise und Ratschläge zur Gestaltung des Hauptverfahrens geben. Ebenso darf und soll sich der Vorsitzende in ihm notwendig erscheinenden Fällen mit den Schöffen auch über zweckmäßige Maßnahmen zur Sicherung einer erzieherisch wirksamen Hauptverhandlung konsultieren. Die Mehrheit der Strafverfahren ist jedoch einfach, und es bedarf daher nicht des Aufwandes einer obligatorischen kollektiven Beratung und Entscheidung der Maßnahmen und Anordnungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung. Deshalb sieht die Neufassung des § 200 vor, daß der Vorsitzende im Interesse einer rationellen Verfahrensweise über diese Fragen allein entscheidet. Das Gericht als Kollegialorgan ist dagegen außer für die Entscheidungen gemäß §§ 188 bis 193 auch für die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers zuständig (§ 197 Abs. 2).

Die sinnvolle Verbindung kollektiver Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des gerichtlichen Verfahrens mit der erhöhten Verantwortung des Vorsitzenden für die wirksame Vorbereitung und Gestaltung der Hauptverhandlung wird dazu beitragen, die Effektivität des gerichtlichen Verfahrens zu verstärken.

Vereinfachungen bei Ladungen und Zustellungen

Im Interesse der rationellen Vorbereitung der Hauptverhandlung wurden unter Beibehaltung der grundsätzlichen Regelungen der §§ 202 bis 205 über Form und Frist der Ladungen und die Zustellung von Prozeßdokumenten jeweils die Absätze 2 dieser Bestimmungen geändert.

Die Neuregelung des § 202 Abs. 2 beschränkt — als Konsequenz der Neufassung des § 71 Abs. 1 — die Ladung der Organe der Jugendhilfe auf die Fälle ihrer notwendigen Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren. Anhand der Kriterien des § 71 Abs. 1 prüft und entscheidet das Gericht, ob eine Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe aus den dort genannten oder ausnahmsweise aus anderen Gründen notwendig ist. Bei dieser Entscheidung hat sich das Gericht allein von den Erfordernissen des gerichtlichen Verfahrens leiten zu lassen. Die Entscheidung ist nicht davon abhängig, ob die Untersuchungsorgane oder der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe als notwendig angesehen haben.

Im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Möglichkeiten, die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren zu erweitern und zu erleichtern (§§ 17 Abs. 2, 198), wurde die Regelung über die Zustellung des Schadenersatzantrags an den Angeklagten und den Verteidiger elastischer gestaltet. Die obligatorische Verknüpfung des letztmöglichen Zeitpunktes für die Zustellung des Schadenersatzantrags mit dem Termin der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses wurde aufgegeben, weil hierfür keine zwingende Notwendigkeit be-